



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 41 (S. 626-627)**
Titel **Verfügung der Direktion des Gesundheitswesens zur
Verordnung über die Gifte vom 14. Dezember 1950**
Ordnungsnummer
Datum 18.12.1963

[S. 626] Die Gesundheitsdirektion,
gestützt auf die §§ 12 und 29 der Verordnung über die Gifte,
verfügt:

I.

1. Benzol und Tetrachlorkohlenstoff sowie Erzeugnisse, die diese Stoffe enthalten, dürfen ohne Sonderbewilligung des Kantonschemikers nicht in den Verkehr gebracht oder verwendet werden.

Das Verbot gilt nicht für

- a) Benzin mit einem Benzolgehalt von höchstens 5 %,
- b) Toluol und Xylol mit einem Benzolgehalt von höchstens 1 %.

2. Zur Abgabe für den kleingewerblichen, haus- und landwirtschaftlichen Gebrauch gemäss § 15 der Verordnung über die Gifte sind mit einer grünen Warnfarbe zu versehen: Präparate, die Arsen, Quecksilber, Strychnin, Thallium oder Fluor enthalten oder Phosphorwasserstoff entwickeln, sowie Giftweizen und Natriumchlorat zur Unkrautvertilgung.

3. Natriumchlorat muss in Blech- oder anderen unbrennbaren Gefässen gelagert und abgegeben werden.

4. Methylbromid (Brommethyl) darf nicht zu Feuerlösch- oder Kühlzwecken verwendet werden.

II.

Zu widerhandlungen gegen diese Verfügung können Busse und Beschlagnahme der Ware nach sich ziehen.

III.

Diese Verfügung ist im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung zu veröffentlichen und tritt sofort in Kraft. Sie er- // [S. 627] setzt die Verfügung vom 28. Dezember 1957 zur Verordnung über die Gifte vom 14. Dezember 1950.



Zürich, den 18. Dezember 1963.

Direktion des Gesundheitswesens:
Dr. U. Bürgi

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/18.08.2015]